

Beitragsordnung

für den Förderverein der Pfarrgemeinde St. Nikolaus Burgdorf e.V.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein der Pfarrgemeinde St. Nikolaus e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Höhe des Beitrages

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins der Pfarrgemeinde St. Nikolaus Burgdorf beträgt ab dem 01.01.2018 15,00 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt ab dem 01.01.2018 60,00 Euro.
- (4) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur Zahlung eines erhöhten Beitrages verpflichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren wird der Beitrag im Lastschriftverfahren jeweils zum 01.03 vom Girokonto des Mitgliedes eingezogen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 31.03 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (siehe § 4 Abs. 4)
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren oder per Überweisung.
- (2) Zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift stellt der Vorstand entsprechende Formulare zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben schnellstmöglich an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z.B. durch Rückbuchungen), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 im Lastschriftverfahren muss dieses in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden (unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages gem. § 2 Abs. 1 bis 3).
- (4) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Stadtparkasse Burgdorf IBAN DE 56 2515 1371 0270 0572 68. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.